

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. März 2019

197

GRG Nr.	16	MO 28	282
---------	----	-------	-----

**Motion von Katharina Bünter-Hager, Alban Imeri, Dominik Diezi, Brigitte Kaufmann, Stefan Leuthold, Elisabeth Rickenbach, Sabina Peter Köstli, Maja Bodenmann und Marina Bruggmann vom 24. Oktober 2018  
„Vereinbarkeit von Familie und Beruf - notwendiger Handlungsbedarf im Kanton Thurgau“**

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre verlangen die Erhöhung der abzugsberechtigten Kinderdrittbetreuungskosten im kantonalen Steuergesetz von Fr. 4'000.-- auf den bei der direkten Bundessteuer geltenden Ansatz von Fr. 10'100.--. Als Begründung wird angeführt, dass in Familien zunehmend beide Elternteile erwerbstätig seien, weshalb es Rahmenbedingungen brauche, die es ihnen ermöglichten, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Dies sei sowohl für Personen mit familiären Verpflichtungen als auch für die Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Betreffend die Steuerabzüge von Kinderdrittbetreuungskosten stehe der Kanton Thurgau im schweizweiten Vergleich an zweitletzter Stelle. Die mit der Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs entstehenden Steueraufschläge seien angesichts von mehr Erwerbseinkommen und Sozialversicherungsbeiträgen von mehr erwerbstätigen Eltern verkraftbar.

### I. Rechtslage

Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. m des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14) können die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, vom Einkommen abgezogen werden. Der Kanton ist frei, in welcher Höhe der entsprechende Abzug zu gewähren ist. Zurzeit beträgt dieser maximal Fr. 4'000.-- (§ 34 Abs. 1 Ziff. 13 des Steuergesetzes; StG, RB 640.1). Bei der direkten Bundessteuer beträgt dieser Abzug maximal Fr. 10'100.-- (Art. 33 Abs. 3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; DBG, SR 642.11).

Der Kinderdrittbetreuungsabzug ist als allgemeiner Abzug ausgestaltet, was eine Erwerbstätigkeit des anspruchsberechtigten Elternteils nicht zwingend voraussetzt. So kann auch eine in Ausbildung befindliche Person den entsprechenden Abzug geltend machen.

## **II. Beurteilung der Motion**

Die vorgesehene Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs führt voraussichtlich zu jährlichen Steuermindereinnahmen von insgesamt Fr. 700'000.-- (Kanton Fr. 300'000.--; Gemeinden Fr. 400'000.--). Die Mindereinnahmen werden durch den dynamischen Effekt von Mehreinkünften und zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen teilweise kompensiert.

Der geltende Abzug von Fr. 4'000.-- wird von den meisten anspruchsberechtigten Eltern nicht in voller Höhe ausgeschöpft. Das bedeutet, dass die Erhöhung des Abzugs tendenziell den besserverdienenden Eltern zu Gute kommt oder aber einen Mobilisierungseffekt von gar nicht arbeitenden Eltern zur Folge haben wird, da sich die Erwerbseinkommenserzielung dank der erhöhten steuerlichen Begünstigung neu lohnt. Um die Erwerbsquote bei steuerpflichtigen Personen mit zu betreuenden Kindern zu erhöhen und damit auch dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist ein steuerlicher Anreiz mittels Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs ein wirksames Mittel.

Schliesslich ist die Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs im gegenwärtigen gesamtsteuerrechtlichen Umfeld zu bewerten. Mit der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) ist auf Bundesebene gegenwärtig eine Vorlage pendent, welche die Unternehmen steuerlich entlasten wird, bei gleichzeitiger Stärkung der AHV-Finanzlage. Der Kanton Thurgau plant in der Umsetzung der STAF eine signifikante Senkung des kantonalen Unternehmenssteuersatzes. Eine steuerliche Entlastung auch für natürliche Personen ist in diesem Zusammenhang angezeigt. Die gesetzestechnische Umsetzung im kantonalen Steuergesetz kann dabei in einer einzigen Revision erfolgen, welche ausserdem die Gelegenheit bietet, gegebenenfalls auch das Anliegen der Parlamentarischen Initiative "Erhöhung der Steuerabzüge für Krankenkassenprämien" vom 13. Februar 2019 zu berücksichtigen.

## **III. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Cornelia Komposch*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*